

RS OGH 1973/6/6 50b89/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.1973

Norm

KO §93

KO §147

Rechtssatz

Die Stimmrechtsentscheidung soll, wenn zulässig und tunlich, vor dem Schluß der Ausgleichstagsatzung erfolgen, die deshalb aber nicht vertagt werden darf (vgl Bartsch - Pollak, KO 3.Auflage I, 454, 626) . Diese Entscheidung hat aber jedenfalls vor der Beschlußfassung über die Bestätigung des Ausgleiches zu erfolgen. Kein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn der Konkurskommissär sich nicht imstande gesehen hat, vor Schluß der an sich kurzen Zwangsausgleichstagsatzung noch eine Stimmrechtsentscheidung des Konkursrates einzuholen. In diesem Falle ist das Abstimmungsergebnis nur vorbehaltlich der Stimmrechtsentscheidung bei der Ausgleichstagsatzung festzustellen (vgl Bartsch - Pollak, aaO, 626).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 89/73

Entscheidungstext OGH 06.06.1973 5 Ob 89/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0065281

Dokumentnummer

JJR_19730606_OGH0002_0050OB00089_7300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at